

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 07.10.2013
- Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,-- €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,-- €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,-- €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,-- €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	507,-- €
2.111	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	581,-- €
2.12	von Personen unter 6 Jahren	262,-- €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	262,-- €
2.14	ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen zu 2.1 bis 2.13 50 v. H. ein Zuschlag für Bestattungen nach 17:00 Uhr zu 2.1 bis 2.13 25 v. H.	
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	178,-- €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen 50 v. H. ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen für Bestattungen nach 17: 00 Uhr 60 v. H. ein Zuschlag bei starkem Wurzelwerk bei Natururnengräbern 50 v.H.	
2.23	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
a)	bis zu 10 Jahren	772,-- €
b)	über 10 Jahre	624,-- €
c)	die Sätze nach Abs. 2.23 Buchstabe a + b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um 50 %	
2.24	für das Ausgraben einer Urne	178,-- €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes Die Gebühren <u>pro Jahr</u> betragen für die Zuteilung eines	
a)	Reihengrabes für Kinder bis 6 Jahre	11,-- €
b)	Reihengrabes für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	17,-- €
c)	anonymen Grabes	17,-- €

Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstaben a) bis c) erfolgt für 20 Jahre.

2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern betragen die Gebühren pro Jahr

	ND 20 Jahre	ND 25 Jahre
a) für ein Einzelgrab einfachtief	28,-- €	27,-- €
b) für ein Einzelgrab doppeltief	30,-- €	29,-- €
c) für ein Doppelgrab einfachtief	57,-- €	54,-- €
d) für ein Doppelgrab doppeltief	64,-- €	61,-- €
e) für ein Einzelgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	56,-- €	54,-- €
f) für ein Einzelgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	60,-- €	58,-- €
g) für ein Urnengrab, für 2 Urnen	17,-- €	17,-- €
h) für ein Urnengrab, für 4 Urnen	15,-- €	23,-- €
i) Naturgrab	30,-- €	29,-- €

Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt für 20 Jahre, alternativ 25 Jahre.

2.41 ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für

a) Grabmal- und Rabattenfundament	318,-- €
b) Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung	279,-- €
c) Urnengrab mit Grabmalfundament und Sandsteineinfassung	257,-- €
d) Unterbau für liegende Urnengrabmale	106,-- €

2.42 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

2.42.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4

2.42.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

2.43 Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträgers, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.

2.44 Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Umbettungen von Urnen und Leichen, wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die in € tatsächlich bezahlte Grabnutzungsgebühr anteilmäßig erstattet.

2.51 Benutzung der Leichenhalle 250,-- €

2.52 Benutzung einer Leichenhalle für Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk Wessental 120,-- €

2.53 Beerdigungen ohne Nutzung der Leichenhalle 80,-- €

2.6 Sonstige Leistungen

2.61 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine 380,-- €

2.62 für die Benutzung eines Sektionsraumes je Leiche 115,-- €

2.63 für die Reinigung und Desinfektion des

	Sektionsraumes		185,-- €
2.64	für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde		58,-- €
2.65	für den Bestattungsordner		50,-- €
2.66	für einen Sargträger		70,-- €
2.67	Zuschlag zu 2.6		
	an Samstagen	25 v.H.	
	nach 17:00 Uhr	25 v.H.	
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.2 zu Nrn. 2.3; 2.4; 2.51; 2.53		92,-- € 50 %

bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattungen verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindeglieder waren.

3. Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.

Freudenberg, den 08.10.2013

Heinz Hofmann
Bürgermeister

Ausgefertigt
Freudenberg, den 08.10.2013

Heinz Hofmann
Bürgermeister